

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) der Agentur ASG - Inhaber: Ralf Ramsaier

1. Vertragsinhalt

Anzeigenauftrag im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Schaltung einer einmaligen Anzeige eines Inserenten in einer Druckschrift oder dem Internet zum Zwecke der Verbreitung. Die Auflagenhöhe und Laufzeit richten sich nach den Vorgaben des jeweiligen im Vertrag genannten Projektträgers. Auskünfte hierzu sind über die Agentur zu erhalten. Die Verteilung und Ausgabe des Druckwerkes bzw. die Veröffentlichung im Internet erfolgt über den im Vertrag genannten Projektträger.

2. Ablehnung eines Auftrages, Rücktrittsvorbehalt

- a) Die Agentur behält sich vor, Anzeigenaufträge aufgrund ihres Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen der Agentur abzulehnen bzw. von diesen zurück zu treten, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für die Agentur unzumutbar ist. Gleiches gilt für die Ablehnung oder den Rücktritt von Aufträgen mit Festplatzierung, soweit die Ablehnung oder der Rücktritt aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist.
- b) Lehnt die Agentur einen Auftrag ab oder tritt die Agentur vom Vertrag zurück, erwächst dem Auftraggeber dadurch keinerlei Ersatzanspruch. Sollte der Auftraggeber bereits Zahlung auf die vereinbarte Vergütung geleistet haben, wird ihm der entsprechende Betrag unverzüglich zurück erstattet. Es besteht kein Rechtsanspruch!
- c) Die Ablehnung bzw. den Rücktritt vom Vertrag teilt die Agentur dem Auftraggeber unverzüglich nach Prüfung des Auftrages schriftlich mit. Zur Erfüllung der Mitteilungspflicht genügt die Absendung des Schreibens durch die Agentur. Die Agentur ist vom Nachweis des Zugangs beim Auftraggeber befreit.

3. Druckqualität

- a) Für die rechtzeitige Lieferung der Anzeigengestaltung und fehlerfreier sowie geeigneter Druck- bzw. Scanunterlagen (Text, Logo, Bild etc.) ist der Auftraggeber verantwortlich.
- b) Sollte der Auftraggeber der Agentur bis zum – im Auftrag – genannten Termin keine Druckvorlage zur Verfügung stellen, so ist die Agentur berechtigt, die Anzeige nach eigenem Ermessen zu gestalten und abzu drucken. Die Rechte und Ansprüche der Agentur gem. §§ 642, 643 BGB bleiben unberührt.
- c) Für verloren gegangene Gestaltungs- und Druckvorlagen des Auftraggebers trägt die Agentur keine Haftung, soweit ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt.
- d) Die Agentur gewährleistet übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Vorlagen gegebenen Möglichkeiten. Es wird ausschließlich im 4c-Druck der Euro-Skala gedruckt. Die Agentur übernimmt keine Haftung falls von der Euro-Skala abweichende Farbwünsche des Auftraggebers nicht realisiert werden können. Geringfügige Farbabweichungen hat der Auftraggeber zu dulden, ohne sich auf Mängelansprüche berufen zu können.

4. Korrektur und Belegexemplar

- a) Korrekturabzüge und ein Belegexemplar werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert (s. umseitig). Für die Erfüllung dieser Verpflichtung genügt die Absendung durch die Agentur; vom Nachweis des Zugangs beim Auftraggeber ist die Agentur befreit.
- b) Teilt der Auftraggeber der Agentur aufgrund des Korrekturabzuges nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist Änderungswünsche mit, gilt die Gestaltung gemäß dem Korrekturabzug als genehmigt. Änderungswünsche sind schriftlich mitzuteilen.
- c) Agentur und Auftraggeber sind sich darüber einig, dass die in Ziffer a. genannte Vereinbarung lediglich eine vertragliche Nebenpflicht darstellt, die keinen Einfluss auf Höhe und Fälligkeit der vereinbarten Vergütung hat.

5. Gewährleistung, Mängelansprüche

- a) Die Agentur haftet für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit – auch für Vertreter oder Erfüllungsgehilfen – nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die Agentur nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten soweit dies im Rahmen des Anzeigenauftrages in Betracht kommt.
- b) Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Mängelansprüche bestehen nicht, wenn die Werbung nur unerheblich von den Vereinbarungen abweicht oder wenn ihre Brauchbarkeit nur unerheblich beeinträchtigt ist. Soweit nicht einer der in Ziff. a. genannten Fälle vorliegt, steht die Agentur auch bei grober Fahrlässigkeit nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden ein und haftet nicht für Schäden an Rechtsgütern des Auftraggebers.

- c) In Fällen von Leistungsverzögerung kann der Auftraggeber vom Vertrag nur zurück treten, wenn es sich dabei um eine von der Agentur zu vertretende Pflichtverletzung handelt und diese nicht nur unerheblich ist.
- d) Der Auftraggeber hat Mängel, außer wenn diese nicht offensichtlich sind, innerhalb von 14 Kalendertagen – ab Kenntnisnahme bzw. Möglichkeit der Kenntnisnahme eingehend – gegenüber der Agentur schriftlich anzuzeigen; nach Ablauf dieser Frist sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

6. Anzeigenvergütung

- a) Die vom Auftraggeber zu zahlende Anzeigenvergütung ergibt sich aus dem im Anzeigenauftrag genannten Preis zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- b) Für den Fall, dass der Auftraggeber den Anzeigenauftrag kündigt, von diesem aus einem von der Agentur nicht zu vertretenden Grund zurück tritt oder diesen anfecht, bzw. die Agentur vom Anzeigenauftrag aus einem vom Auftraggeber zu vertretenden Grund zurück tritt oder diesen anfecht, hat die Agentur Anspruch auf eine pauschale Vergütung bzw. auf einen Aufwendungsersatz gegenüber dem Auftraggeber wie folgt:
 - I.) 50 % der vereinbarten Vergütung bei Vertragsbeendigung vor Erstellung des Korrekturabzuges,
 - II.) 80 % der vereinbarten Vergütung bei Vertragsbeendigung ab Erstellung des Korrekturabzuges,
 - III.) 100 % der vereinbarten Vergütung bei Vertragsbeendigung ab Erstellung des Druckauftrages oder Bereitstellung im Internet.

Der Gegenbeweis tatsächlich geringerer Leistungen und Aufwendungen steht dem Auftraggeber frei.

7. Copyright und Haftung

- a) Der Auftraggeber überträgt der Agentur sämtliche Rechte, die für den Abdruck und die Veröffentlichung der Anzeige in einer Druckschrift bzw. im Internet erforderlich sind. Insbesondere die urheberrechtlichen Nutzungs- und Leistungsschutzrechte.
- b) Der Auftraggeber sichert zu, dass er alle – zur Schaltung und zur Veröffentlichung der Anzeige – erforderlichen Rechte besitzt. Der Auftraggeber stellt die Agentur von sämtlichen Ansprüchen Dritter – z. B. aufgrund Urheber-, Namens-, Marken-, oder Wettbewerbsrecht – frei; dies gilt auch für die rechtliche Zulässigkeit und den Inhalt seiner Werbemaßnahme. Ausnahmen hiervon kommen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen in Betracht. Eine Verpflichtung der Agentur, die beauftragte Werbemaßnahme zu überprüfen, ob sie z. B. gegen Ständesrichtlinien, Berufsordnungen oder Rechte Dritter verstößt, besteht nicht.

8. Schlussbestimmungen

Alle vertraglichen Vereinbarungen, Nebenabreden sowie nachträgliche Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Für den Anzeigenauftrag bzw. die Werbemaßnahme gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Agentur. Die Gültigkeit etwaiger AGB des Auftraggebers oder sonstiger Inserenten ist ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn die Agentur ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen richtet sich bei Klagen der Gerichtsstand nach dem Sitz der Agentur. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber im Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus deutschem Bundesgebiet verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt nicht bekannt ist. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

9. Salvatorische Klausel

Sollte eine Vorschrift dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen und des Vertrages insgesamt nicht berührt. Auftraggeber und Agentur verpflichten sich, in diesem Fall die entsprechende Bestimmung durch eine rechtlich zulässige, das ursprüngliche Interesse nach Möglichkeit wahrende, Vorschrift zu ersetzen.